

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplanverfahren "Westliche Karlsruher Straße"

Im Auftrag der
mdbm Baumanagement GmbH
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe

Auftragnehmer:

Natur Südwest
Dr. Oliver Röllner
Bismarckstraße 49
67454 Haßloch
Mail: kontakt@natur-suedwest.de

Bearbeitung:

M.Sc. Alexander Konrath
Dipl. Umweltwiss. Annalena Schotthöfer

Haßloch, 27.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Untersuchungsraum: aktuelle Nutzung, Biotope, Schutzgebiete	5
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkungen	7
3.2	Anlagebedingte Wirkungen	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	7
4	Methode.....	7
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	9
5.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Fledermäuse	9
5.1.2	Reptilien.....	12
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15	
5.2.1	Brutvogelkartierung.....	15
6	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	20
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	20
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	21
7	Gutachterliches Fazit	22
8	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich, verändert nach ibele + partner, Pfinztal. Stand: 25.07.2023.	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Westliche Karlsruher Straße" mit Planung. Quelle: SFN (2017)	4
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte „Biotoptypen - Bestand, SFN (2017).....	6
Abbildung 4: Keller des leerstehenden Wohngebäudes. Fotos: A. Konrath.....	10
Abbildung 5: Wohnhaus mit angrenzendem Nebengebäude und Hohlbaustein in der Fassade. Fotos: A. Konrath.....	11
Abbildung 6: Lage der potenziellen Fledermausquartiere. Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.....	11
Abbildung 7: Fundorte (blau) der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet. Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.....	13



Abbildung 8: Beispiel einer nachgewiesenen Mauereidechse im Untersuchungsgebiet. Foto: A. Konrath.....	13
Abbildung 10: Theoretisch ermittelte Reviermittelpunkte (rot) der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis. Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.....	17
Abbildung 11: Turmfalkenpaar im Nest. Fotos: A. Konrath	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchgeführte Kartierungen im Jahr 2024.....	8
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart.....	12
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2024.....	16



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Pfinztal soll im Ortsteil Berghausen nördlich der Karlsruher Straße zwischen Martinshaus und Brückstraße ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Der Bereich wurde bisher bauplanungsrechtlich dem unbepflanzten Innenbereich gemäß den Vorschriften des § 34 BauGB zugeordnet. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Westliche Karlsruher Straße" umfasst 3,8 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Westliche Karlsruher Straße" verfolgt die Gemeinde das Ziel, die bestehende Bebauungsstruktur bauleitplanerisch abzusichern und Standorte für neue Wohnungsbauten auf bisher unversiegelter Fläche festzulegen. Im Bereich nördlich der Karlsruher Straße zwischen Martinshaus und Brückstraße befinden sich des Weiteren zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne ("Modernes Wohnen in der Seltenbachstraße" und "Sparkasse Karlsruhe").

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Westliche Karlsruher Straße" werden Baufenster über Bestandsbebauung sowie fünf Baufenster über bisher unversiegelten Freiflächen dargestellt. Im Falle des Abbruchs eines Bestandsobjekts regelt zukünftig der Bebauungsplan "Westliche Karlsruher Straße" die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Mit der teilweisen Verkleinerung oder der abschnittweisen Rückverlegung der Baufenster über Bestandsbebauung wird bei einer Neubebauung eine Reduzierung der Bebauungsdichte sowie mehr Raum für Fußgänger und Fahrradfahrer an der Karlsruher Straße erzielt.

Für das übergeordnete B-Planverfahren wurde bereits im Jahr 2017 ein artenschutzrechtliches Gutachten verfasst (SFN 2017), welches im vorliegenden Gutachten Berücksichtigung findet.

Den räumlichen Geltungsbereich, der Grundlage der vorliegenden Untersuchung ist, stellt Abbildung 1 dar. Den Geltungsbereich des übergeordneten B-Planverfahrens zeigt Abb.2.

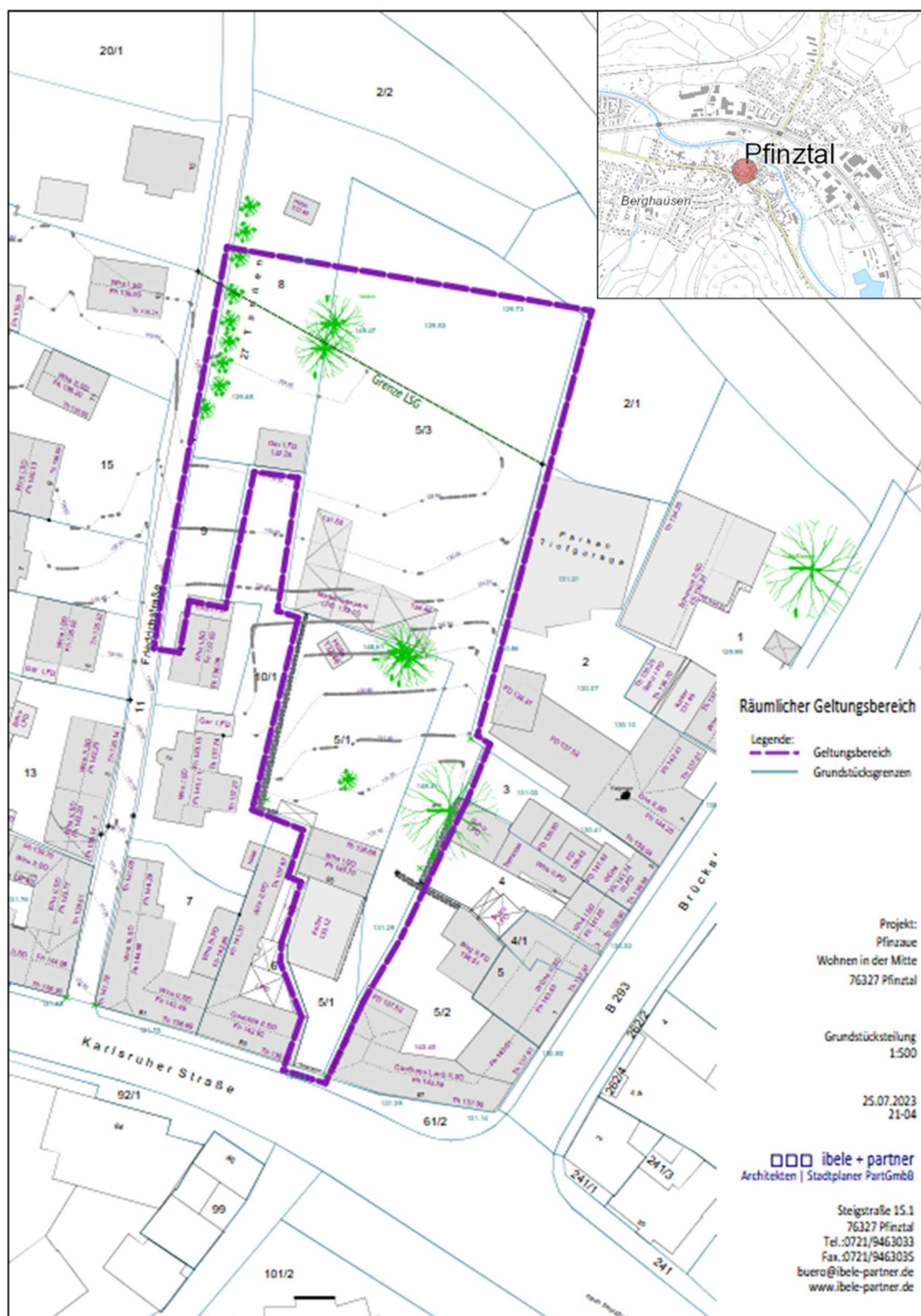


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich, verändert nach ibele + partner, Pfinztal. Stand: 25.07.2023.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Westliche Karlsruher Straße" mit Planung. Quelle: SFN (2017)



2 Untersuchungsraum: aktuelle Nutzung, Biotope, Schutzgebiete

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotope wurden im Rahmen der Arbeiten des Büros Spang.Fischer.Natzschka im Jahr 2017 erhoben (SFN 2017) und sind Abbildung 3 zu entnehmen. Neben den Biotoptypen Dorfgebiet mit Einzel- und Reihenhausegebiet und Wegen und Plätzen mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter sowie vollversiegelten Bereichen, befinden sich im Geltungsbereich auch Grünflächen, die den Biotopen Garten, Zierrasen, Baumreihe und ausdauernder Ruderalvegetation zugeordnet werden können. Im Norden wurde eine Fläche als Kleintierzuchtanlage kartiert, diese bestand 2024 aber nicht mehr.

2017 wurden 16 Einzelbäume (Nadel- und Laubbäume) kartiert, wobei die vier Nadelbäume im Norden des Gebiets im Jahr 2024 nicht mehr vorhanden waren.

Es befinden sich keine geschützten Biotope im Geltungsbereich.

Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Pfinzgau" (Schutzgebiets-Nr. 2.15.056), welches zum Erhalt des ökologischen Nutzens des Gebiets vom Geltungsbereich ausgespart bleibt.

Im Zuge der Ausweisung neuer Baufenster beziehungsweise der Erweiterung bestehender Baufenster erfolgt zum Schutz des innerörtlichen, grünen Naherholungsbereichs entlang der Pfinz eine konsequente Einhaltung eines 20 m-Abstands zum Gewässer (SFN 2017).

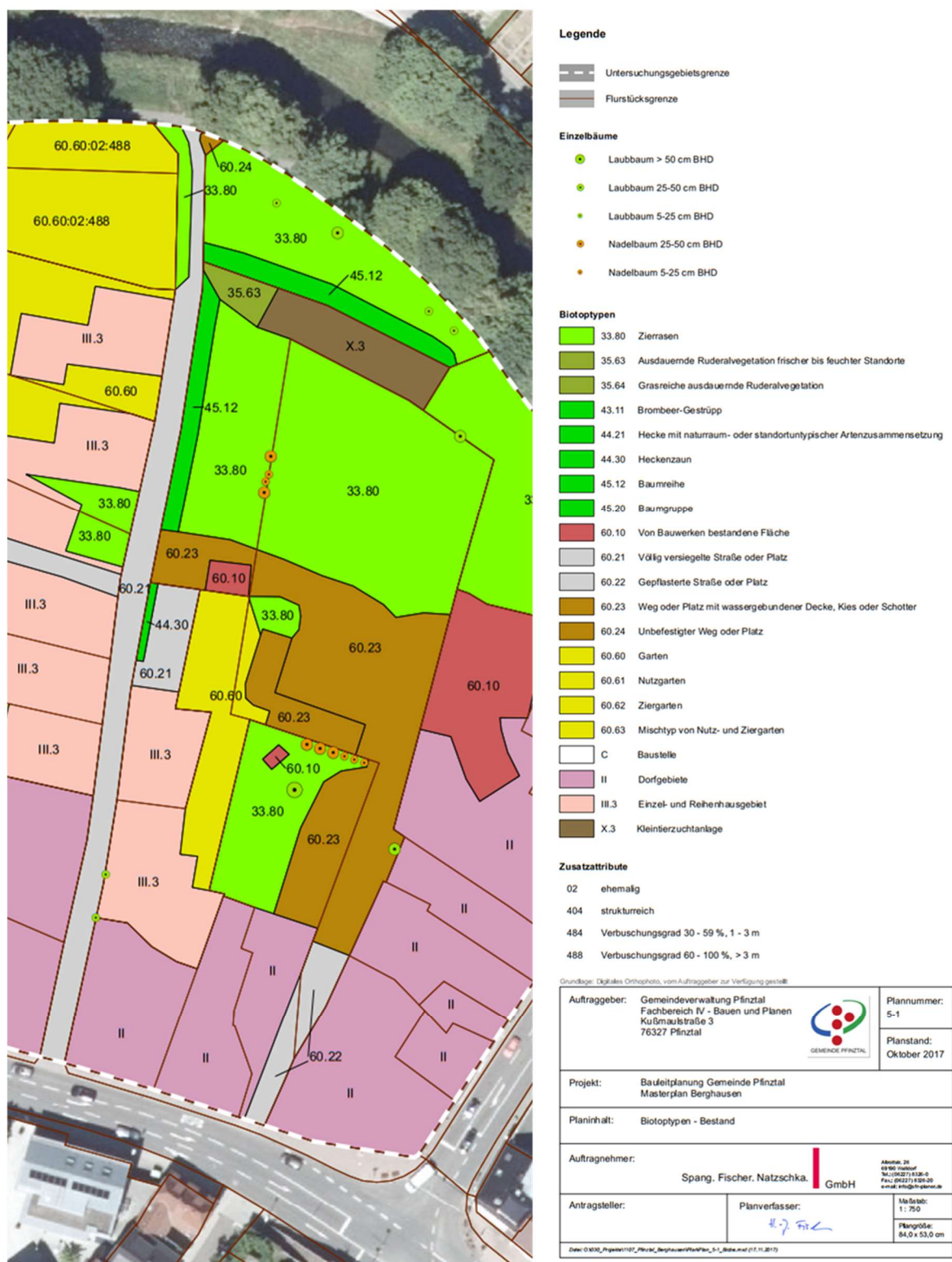


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte „Biotoptypen - Bestand, SFN (2017).



3 Wirkungen des Vorhabens

Die Prognose der voraussichtlichen Wirkungen wird aus SFN (2017) übernommen. Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- Baubedingten Wirkungen treten während der Vorbereitung der Baufelder, dem Abschieben von Oberboden sowie der Beseitigung von Gehölzen auf.
- Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung der neu geschaffenen Gebäude und Infrastruktur.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baufelder,
- Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- Lichtemissionen bei Bauarbeiten in der Dämmerung sowie
- visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen ist im Rahmen der weiteren Betrachtungen nicht erforderlich.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- Neuversiegelung von Flächen sowie
- Veränderung der Habitatausstattung im Plangebiet

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Fahrzeugen sowie
- Lichtemissionen durch die Wege- und Gebäudebeleuchtung

4 Methode

Das Büro Natur Südwest wurde am 08.03.2024 mit der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Es fand eine Brutvogelkartierung (Sichtbeobachtung und Verhören in den frühen Morgenstunden) in 6 Durchgängen und eine Reptilienkartierung (Sichtbeobachtungen) in 5 Durchgängen statt. Bei den Begehungsterminen wurden potenzielle Reptilien-Habitate im gesamten Untersuchungsgebiet langsam abgeschritten und sichtbare Tiere per GPS verortet. Sonnen- und



Versteckplätze (Trockenmauer, Bauschutthaufen aus Eternit- und Betonplatten) wurden dabei besonders berücksichtigt. Im März 2024 wurde zudem eine Übersichtbegehung durchgeführt, bei der das gesamte Untersuchungsgebiet einschließlich des leerstehenden Wohnhauses inkl. Keller untersucht wurden. Die Kartiertermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Durchgeführte Kartierungen im Jahr 2024.

Datum	Witterung	Kartierte Artengruppen
18.03.2024	11 - 12°C, bewölkt, leichter Regen, leichter Wind	Übersichtsbegehung, Brutvögel, Suche Fledermausquartiere
19.04.2024	6°C, bewölkt, leichter Regen, windig	Brutvögel, Suche Fledermausquartiere
26.04.2024	7°C, bewölkt, trocken, windstill	Brutvögel, Reptilien
29.05.2024	17°C, bewölkt, trocken, leichter Wind	Brutvögel, Reptilien
24.06.2024	20 - 24°C, sonnig, Schleierwolken, trocken, leichter Wind	Brutvögel, Reptilien
30.07.2024	22 – 26°C, sonnig, Schleierwolken, trocken, windstill	Brutvögel, Reptilien
22.08.2024	21 – 22°C, sonnig, leicht bewölkt, trocken, leichter Wind	Brutvögel, Reptilien



5 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5.1.1 Fledermäuse

Im Zuge der Quartiersuche wurden keine Bäume mit Quartierpotenzial in Form von Höhlen, Rissen, Rindenabplatzungen, Kronen- oder Astabbrüchen festgestellt.

Das leerstehende Wohnhaus bietet mit seinem Keller ein potenzielles Winterquartier (siehe Abb. 4). Allerdings wurden keine Spuren von Fledermäusen (Kot) gefunden und es wurden keine Tiere gesichtet. Hinweise auf eine ganzjährige Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse (inkl. Winterquartiere) liegen derzeit nicht vor, sind aber zukünftig nicht auszuschließen.

Westlich an das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein Gebäude, an dessen Fassade ein Hohlbaustein mit nach außen zugänglicher Öffnung platziert ist (siehe Abb. 5). Tagesverstecke, die während der Aktivitätszeit von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden können, sind daher nicht auszuschließen.

Abbildung 6 zeigt die Lage der beiden potenziellen Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 4: Keller des leerstehenden Wohngebäudes. Fotos: A. Konrath.



Abbildung 5: Wohnhaus mit angrenzendem Nebengebäude und Hohlbaustein in der Fassade. Fotos: A. Konrath.



Abbildung 6: Lage der potenziellen Fledermausquartiere. Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.



5.1.2 Reptilien

Nachgewiesen wurde die Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Die Anzahl gesichteter Tiere sowie Schutz- und Gefährdungskategorien der Art sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart. Gefährdungsstatus laut Roter Liste Deutschland und Baden-Württemberg V: Vorwarnliste, D: Datenlage zu autochthonen Beständen in BW unklar, BNatSchG §§: streng geschützt.

Artnamen deutsch <i>Artnamen wissenschaftlich</i>	RL D	RL BW	BNatSchG	FFH-Anhang	Anzahl nachgewiesener adulter Tiere	Anzahl nachgewiesener juveniler Tiere
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	V	D	§§	IV	3	1

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Mauereidechse ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Maximalanzahl der nachgewiesenen adulten Mauereidechsen an einem Erfassungstag beträgt 1 (26.06.24, 09.08.24, 22.08.24). Nach Multiplikation mit einem Korrekturfaktor von 4¹, ergibt sich eine geschätzte Populationsgröße von 4 Tieren im Untersuchungsgebiet.

Die Fundorte der Mauereidechsen im Norden des Untersuchungsgebiets sind in Abb. 7 dargestellt. Die Tiere hielten sich teils an der alten Mauer auf, die als Grenze zum östlich benachbarten Grundstück dient. Als Sonnen- und Versteckplätze wurden u.a. Ansammlungen von Bauschutt genutzt, siehe Abb. 8.

¹ Laufer (2014)

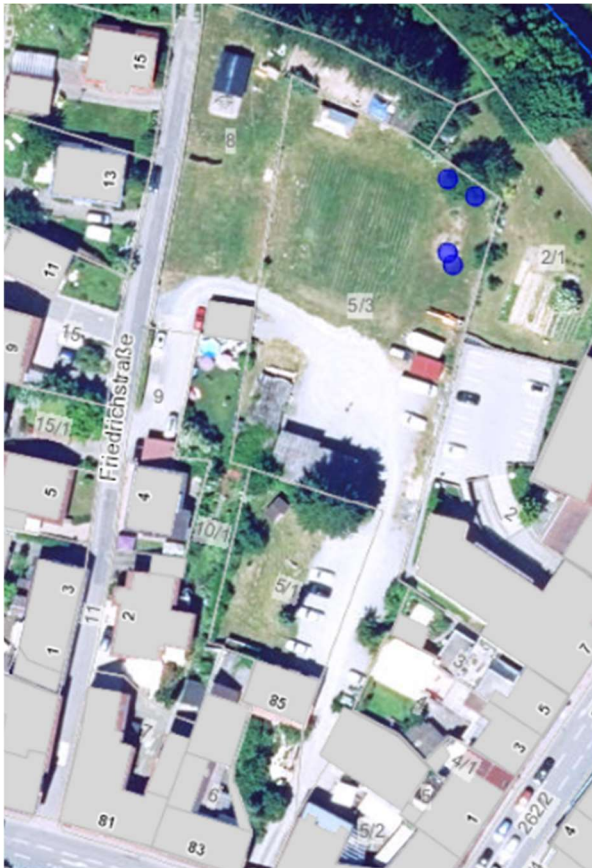


Abbildung 7: Fundorte (blau) der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet.
Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.



Abbildung 8: Beispiel einer nachgewiesenen Mauereidechse im Untersuchungsgebiet. Foto: A. Konrath.

Informationen zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die Mauereidechse besiedelt sonnige, mehr oder weniger südexponierte Lebensräume mit wenigstens teilweise steilen bis senkrechten Strukturen, z.B. Weinberge / Weinbergsmauern, natürliche Felsen, felsige Uferbereiche, felsige Wegeanschnitte, Steinbrüche, Blockhalden oder trockene *Calluna*-Heiden.



Auch sekundäre Habitate wie Bahnanlagen, Steinschüttungen und Böschungen werden besiedelt, untergeordnet auch fugenreiche Mauern oder Holzstapel (LBM 2021). Die Art benötigt eine Mosaikstruktur aus vegetationsfreien Stellen für die Thermoregulation und stark bewachsenen Stellen für die Jagd und die Thermoregulation an heißen Sommertagen. Sonnenplätze und möglichen Verstecke müssen in direkter räumlicher Nähe zueinander liegen. Im Habitat müssen sich eine ausreichende Anzahl an frostfreien Verstecken (Mauerritzen, Felsspalten u. ä.) sowie ausreichende Vertikalstrukturen aufgrund des ausgeprägten Kletterbedürfnisses der Mauereidechse befinden (Bitz et al. 1996). Paarung und Eiablage erfolgen an geeigneten Stellen im Gesamtlebensraum. Daher gilt der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur (sonnige, mehr oder weniger südexponierte und wenigstens teilweise steile bis senkrechte Habitatstrukturen, LBM 2021).

Als Tages- und Nachtverstecke, als Winterquartier bzw. während der Häutung werden Spalten und tiefe Löcher in mehr oder weniger senkrechten und offenen Strukturen, wie Felsen, Mauern und steilen Böschungen genutzt. Daher gilt der gesamte besiedelte Habitatkomplex auch als Ruhestätte. Die genaue Abgrenzung erfolgt ebenso im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur.

Die Abgrenzung der lokalen Population ist schwierig, da die Art stellenweise sehr große, zusammenhängende Gebiete besiedelt, andererseits aber auch kleinräumig, isoliert zu finden ist. Als lokale Population sind in jedem Fall Vorkommen zu kennzeichnen, die aufgrund veränderter Flächennutzung (z.B. flächendeckende Bebauung) und/oder Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft isoliert wurden und somit nicht mehr an den regionalen Lebensraumverbund angeschlossen sind. Als Hilfsgröße zur Abgrenzung der Lokalpopulation wird ein Umkreis von 150 - (500 m) um ein Vorkommen vorgeschlagen (LBM 2021).

Durch das Vorhaben kann es zur Tötung von Individuen oder ihrer Fortpflanzungsstadien kommen.



5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt

5.2.1 Brutvogelkartierung

Die Brutvogelkartierungen fanden zu den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen statt. In den frühen Morgenstunden wurden die Arten per Sichtbeobachtung mit Fernglas und durch Verhören kartiert.

Tabelle 4 sind die Vogelarten zu entnehmen, die im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld bei den Vor-Ort-Begehungen im Jahr 2024 beobachtet wurden. Eine besondere Bedeutung des Wirkraums der geplanten Eingriffe als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für Vogelarten ist nicht bekannt und aufgrund der Größe, Habitatausstattung und Lage auch nicht zu erwarten.

Abbildung 10 stellt die theoretisch ermittelten Reviermittelpunkte der Arten mit Brutverdacht oder -nachweis dar.



Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2024 mit Angaben zu Schutzstatus nach Vogelschutzrichtlinie (Anh. I: gelistet in Anhang I, Art. 4(2): Zugvogelart/Zielart, sonst. Zugvogel: 4(2) sonstige gefährdete Zugvogelart mit Brut in RLP), BNatSchG (§: Nur wilde Populationen besonders geschützt, §: besonders geschützt, §§: streng geschützt, §§§: streng geschützt nach EG-Artenschutzverordnung), Gefährdungstatus laut Roter Liste Deutschland und Baden-Württemberg (*: Ungefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, G: Gefährdung anzunehmen, i: gefährdete wandernde Art, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, w: wandernd, n.b.: nicht bearbeitet), Status (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis; NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF: Überflug), Erhaltungszustand (grün: gut; gelb: ungünstig bis unzureichend; rot: ungünstig bis schlecht). Fortsetzung auf S. 17.

Artname deutsch <i>Artname wissenschaftlich</i>	VSR	BNatSchG	RL D	RL BW	Status im UG	Anzahl Brutpaare	EHZ
Amsel <i>Turdus merula</i>		§	*	*	BV	1	
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		§	*	*	NG		
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		§	*	*	NG		
Elster <i>Pica pica</i>		§	*	*	BV	1	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>		§	*	*	NG		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		§	*	*	NG		
Haussperling <i>Passer domesticus</i>		§	*	V	NG		
Kohlmeise <i>Parus major</i>		§	*	*	NG		
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Art.4(2): Rast	§	*	*	ÜF		
Mauersegler <i>Apus apus</i>		§	*	V	ÜF		
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>		§	3	V	ÜF		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		§	*	*	BV	1	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		§	*	*	NG		
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		§	3	V	ÜF		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		§	*	*	BV	1	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		§	*	*	NG		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Anh.I: VSG	§§§	*	*	ÜF		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		§	*	*	NG		
Stockente	Art.4(2): Rast	§	*	V	NG		



<i>Anas platyrhynchos</i>							
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>			*	*	NG		
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>			*	3	NG		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		§§§	*	V	BN	1	
Zilpzalp <i>Phylloscopos collybita</i>		§	*	*	NG		



Reviermittelpunkte

- 1: Mönchsgrasmücke
- 2: Amsel
- 3: Elster
- 4: Turmfalke
- 5: Ringeltaube

Abbildung 9: Theoretisch ermittelte Reviermittelpunkte (rot) der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis. Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW.



Insgesamt wurden 23 Arten nachgewiesen. Nach Auswertung der Beobachtungsdaten gemäß Methodenstandard² besteht für vier Arten Brutverdacht. Für eine Art konnte ein Brutnachweis erbracht werden. 13 Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat, fünf Arten wurden lediglich im Überflug beobachtet. Näheres ist Tabelle 4 zu entnehmen.

Bei den Arten mit Status BV (Brutverdacht) bzw. BN (Brutnachweis) handelt sich um Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube bzw. um den Turmfalken. Diese vier Arten sind näher zu betrachten.

Mit Ausnahme des Turmfalkens zählen die Arten zu den "Allerweltsarten", bei denen ein landesweit günstiger Erhaltungszustand anzunehmen ist. Für diese Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bestände so gut sind, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintreten kann ("Störungsverbot") bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden ("Schädigungsverbot"). Ein vermeidbares Verletzen oder Töten ("Tötungsverbot") kann ebenfalls nicht eintreten, wenn die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei ist die wichtigste Maßnahme die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Arten, die das geplante Baugebiet als Brutplatz nutzen könnten. Demnach wird bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen.

Der Turmfalke ist aufgrund seines Gefährdungs- bzw. Schutzstatus planungsrelevant.

² Südbeck et al. (2005)



Abbildung 10: Turmfalkenpaar im Nest. Fotos: A. Konrath

Informationen zum Turmfalken (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten. Landschaften mit 10-25 % Wald in Form kleiner und größerer Gehölze, 60-70 % landwirtschaftliche Nutzfläche und bis zu 20 % Siedlungsbereich bilden Optimalhabitate. Ein hoher Anteil von Dauerweiden, die das ganze Jahr über Mäusefang ermöglichen, wirkt sich bestandsfördernd aus (LBM 2021).

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. an hohen Felsen, an Gebäuden (vielfach auch Nistkästen) oder Nester anderer Arten. V. a. bei Gebäudebrütern kann eine hohe Nistplatztreue auftreten, bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen (LBM 2021). Im vorliegenden Fall wurde die Turmfalkenbrut bereits im Rahmen der vorangegangenen Untersuchungen am gleichen Ort festgestellt (SFN 2018). Als Fortpflanzungsstätte wird daher bei Gebäudebrütern die Nistnische / der Nistkasten verstanden, bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähenestern) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Turmfalken aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Der Turmfalke nutzt als Ruheplätze und Tageseinstände Nischen, Giebel an Gebäuden, dichte Gehölzgruppen insbesondere in unmittelbarer Brutplatznähe. Die Abgrenzung



der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Durch das Vorhaben wird das Nisthabitat des Turmfalkens zerstört.

6 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Folgenden genannten Vorkehrungen sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahme V1 (Fledermäuse): Besatzkontrolle der Kellerräume und des Nebengebäudes vor Gebäudeabriss

Vor Gebäudeabriss sind die Kellerräume durch eine ökologische Baubegleitung erneut auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Gleiches gilt für das potenzielle Tagesversteck an der Fassade des Nebengebäudes (Hohlbaustein). In Abhängigkeit vom Ergebniss der Kontrolle sind gegebenenfalls Maßnahmen zu veranlassen, die die Anforderungen von § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllen. Es ist zu gewährleisten, dass die konkrete Funktion des Quartiers (Einzelquartier, Wochenstubenquartier etc.) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahme V2 (Vögel): Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen

Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen sowie die Baufeldräumung finden außerhalb der Vegetationszeit und Vogelbrutzeit statt (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September, siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Fallweise kann von diesen Zeiten abgewichen werden, sofern dies zum Schutz anderer Tierarten/-gruppen oder aufgrund planerischer/ technischer Belange erforderlich ist. Derartige Abweichungen sind zu begründen, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und es sind ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahme V3: Reduktion baubedingter Lichtemissionen (nachtaktive Tiere)

Die Baustellenbeleuchtung wird auf das notwendige Ausmaß beschränkt, die Beleuchtung wird soweit möglich auf den Baustellenbereich beschränkt (keine von der Baustelle abstrahlenden starken Lichtquellen).

Maßnahme V4 (Mauereidechse): Vergrämung

Um den Eingriffsbereich vor Maßnahmenbeginn möglichst unattraktiv für die Mauereidechse zu gestalten, sollten künstlich eingebrachte Versteck- und Sonnenplätze entfernt werden (Bauschutt, Pflastersteine, Betonreste, Holzhaufen u.a.). Die Vegetation sollte möglichst durchgehend kurzgehalten werden.

Maßnahme V5 (Mauereidechse): Abgrenzung des Eingriffsbereichs mit einem Reptilienschutzzaun

Um zu verhindern, dass Mauereidechsen von Norden in den Eingriffsbereich einwandern, sollte dieser mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden. Der Zaun ist einzugraben oder durch Niederhalter am Boden zu fixieren und muss mindestens 50 cm hoch sein. Ebenso dürfen Reptilien ihn nicht überklettern können, dies ist nur bei glatten Oberflächen wie z. B. bei Kunststoffplanen gegeben. Beiderseits des Zaunes ist ein 1 Meter breiter Pflegestreifen anzulegen. Dieser ist in der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu mähen, oder es ist durch andere Maßnahmen (z. B. Sand-, Kies-



oder Hackschnitzelbett) zu gewährleisten, dass keine Vegetation den Zaun berührt. Um zu überprüfen, ob der Schutzzaun seine Funktion erfüllt, sind mindestens alle 14 Tage Kontrollen durch die ökologische Baubegleitung erforderlich. Der Zaun könnte auf Höhe der Landschaftsschutzgebietsgrenze verlaufen, vgl. Abb.1.

Maßnahme V6 (Vögel): Vermeidung von Vogelschlag an Fassaden

Die Verglasungen der Gebäude sollten mit reflexionsarmem (max. 15 % Außenreflexion) Glas versehen werden, vor allem dort, wo künftige Bäume geplant oder Bestandsbäume vorhanden sind. Wenn sich Gehölze im Glas spiegeln, ist sonst die Gefahr für Vogelschlag deutlich erhöht. Eckverglasungen sind aufgrund ihrer fehlenden Unterbrechung und damit erhöhter Durchsicht zu vermeiden, ebenso transparente und spiegelnde Glasbrüstungen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Vorkehrungen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Folgende Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen lokaler Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten zu vermeiden.

A1 (Turmfalke): Anbringen von Nisthilfen

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Gebäuden oder Nestern anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Brutstätten sind limitierender Faktor.
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Nisthilfen für den Turmfalken können auch von anderen Arten (z. B. Dohle, Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen
- Orientierungswerte für Nistkästen: Mind. 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe (LBM 2021). Mindesthöhe 6 m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen (in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind); keine Kästen in Waldrandnähe. Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespänen o. ä.
- Anbringung in mardersicherer Lage, andernfalls Marderschutz z. B. durch Beschlag mit Blech.
- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm, LBM 2021). Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.



- Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Vorkehrungen.

7 Gutachterliches Fazit

- Artengruppe Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine potenziellen Habitatbäume für Fledermäuse entdeckt. Eine Gebäudefassade sowie der Keller des Bestandsgebäudes eignen sich aber potenziell als Tagesverstecke bzw. Winterquartiere. Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

- Artengruppe Reptilien:

Im Untersuchungsgebiet wurde die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Mauereidechse nachgewiesen. Die geschätzte Populationsgröße beträgt 4 Tiere. Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

- Artengruppe Vögel:

Insgesamt wurden 23 Arten nachgewiesen. Nach Auswertung der Beobachtungsdaten gemäß Methodenstandard besteht für vier Arten Brutverdacht. Für eine Art konnte ein Brutnachweis erbracht werden. 13 Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat, fünf Arten wurden lediglich im Überflug beobachtet.

Bei den Arten mit Status BV (Brutverdacht) bzw. BN (Brutnachweis) handelt sich um Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube bzw. um den Turmfalken. Diese vier Arten sind näher zu betrachten.

Mit Ausnahme des Turmfalkens zählen die Arten zu den "Allerweltsarten", bei denen ein landesweit günstiger Erhaltungszustand anzunehmen ist. Für diese Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bestände so gut sind, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintreten kann ("Störungsverbot") bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden ("Schädigungsverbot").

Ein vermeidbares Verletzen oder Töten ("Tötungsverbot") kann ebenfalls nicht eintreten, wenn die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen V2 und V6 durchgeführt werden. Dabei ist die wichtigste Maßnahme die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Arten, die das geplante Baugebiet als Brutplatz nutzen könnten. Demnach wird bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen.

Für den Turmfalken sind drei Nistkästen zu installieren, vgl. CEF-Maßnahme A1.



8 Literatur

Bauer, H.-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA Verlag Wiesbaden.

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BfN (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, S. 279 – 284, Bonn.

Braun, M.; Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Held, M., Hölker, F., Jessel, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtschicht - Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J. & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 732 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe, Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung, abgerufen 28. 10. 2020 von https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/440910/download_ffh_erhaltungszustand_arten_2019.pdf/8065211b-83b2-4103-b3f6-7dfbb308fce4 LUBW (2019)b : Übersichtskarten mit den der LUBW bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten. Stand: April 2018.



Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Runge, H.; Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. – FuE-Vorhabens im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Forschungskennziffer (FKZ) 3507 82 080, unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstemeyer, H., Smitviertgut, J., Szeder, K.; Hannover, Marburg.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Spang.Fischer.Natschka. GmbH (2018): Bebauungsplan "Westliche Karlsruher Straße", Ortsteil Berghausen, Pfinztal - Artenschutzrechtliche Bewertung.

Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.Waitzmann, M.; Zimmermann, P. (2007): Schlingnatter *Coronella austriaca* Laurenti, 178. – In: Laufer, H.; Fritz, K.; Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – S. 633-650; Stuttgart.